

**Satzung über die Hochschulzugangsprüfung
für qualifizierte Berufstätige an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Amberg-Weiden
(Hochschulzugangsprüfungssatzung)**

vom 11. November 2010

Aufgrund von Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 31 b Qualifikationsverordnung (QualV) vom 02.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Hochschulzugangsprüfung

Die Studieneignung qualifizierter Berufstätiger gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG und § 31a QualV für das angestrebte Studium wird durch eine erfolgreich absolvierte Hochschulzugangsprüfung festgestellt.

§ 2

Bewerbungsform und -frist

¹Die Teilnahme an der Hochschulzugangsprüfung ist jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. ²Die genauen Termine werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. ³Die Bewerber müssen vorher ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben. ⁴Die Bewerbung für den jeweiligen Studiengang ist schriftlich vom 01. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester mit allen erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der mindestens dreijährigen qualifizierten Berufstätigkeit bei der Hochschule Amberg-Weiden einzureichen. ⁵Die dreijährige qualifizierte Berufstätigkeit muss dabei bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns vollständig erbracht sein.

§ 3

Prüfungsorgane

(1) Für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht.

(2) ¹Die Hochschulleitung legt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder für die Prüfungskommission fest. ²Mit der Durchführung der Hochschulzugangsprüfung können auch nichthochschulangehörige Prüfer und Prüferinnen mit Hochschulabschluss beauftragt werden.

§ 4

Umfang und Inhalt der Hochschulzugangsprüfung, Prüfungsverfahren

(1) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen in den Fächern:

- Mathematik
- Physik und
- Deutsch

(2) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Mathematik aus 180 Minuten, in Physik aus 60 Minuten und einer mündlichen Prüfung in Deutsch aus 20 Minuten

(3) ¹In Mathematik, Physik und Deutsch wird die Gesamtnote aus der in dem Vorbereitungskurs erzielten Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ² Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ³ Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag

(4) ¹Die differenzierte Bewertung der einzelnen Module erfolgt anhand folgender Notenskala:

- | | |
|---|----------------|
| 1 | = sehr gut |
| 2 | = gut |
| 3 | = befriedigend |
| 4 | = ausreichend |
| 5 | = mangelhaft |
| 6 | = ungenügend |

²Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Noten aller drei Fächer einfach gewichtet. ³Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ⁴Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn in allen drei Fächern die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.

(5) Über die bestandene Hochschulzugangsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage I ausgestellt.

§ 5

Niederschrift

Über den Ablauf der Hochschulzugangsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Dauer, die Namen der Bewerber, die Schwerpunkte der Prüfungsthemen sowie die Beurteilungen einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 6

Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Entscheidung über das Prüfungsgesamtergebnis der Hochschulzugangsprüfung trifft die Prüfungskommission.
- (2) Das Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung wird den Bewerbern mit der Aushändigung des Zeugnisses bekannt gegeben.

§ 7

Wiederholungsmöglichkeiten, Anrechnung anderer Hochschulzugangsprüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann einmal zu einem weiteren Anmeldetermin wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen. ³Bei der Feststellung der Anzahl von abgelegten Zugangsprüfungen werden Hochschulzugangsprüfungen an anderen Hochschulen mitgezählt.
- (2) Ein wirksamer Rücktritt von der Hochschulzugangsprüfung liegt vor, wenn der Bewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (3) Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung wird anerkannt, sofern es sich um einen gleich benannten oder verwandten Studiengang handelt.

§ 8

Prüfungsrechtliche Grundsätze

Die Regelungen aus §§ 5, 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 bis 3 Rahmenprüfungsordnung gelten für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung entsprechend.

§ 9 Zulassung zum Studium

¹Die bestandene Hochschulzugangsprüfung begründet keine Zulassung. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen hängt eine Zulassung vom Ergebnis des Auswahlverfahrens ab.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 03.11.2010 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 09.11.2010.

Amberg, 11.11.2010

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung über die Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 11.11.2010 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.11.2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 11.11.2010.

.....
Bezeichnung der Hochschule

**Zeugnis
der Hochschulzugangsprüfung**

Herr/Frau.....

geboren am.....in.....

hat die Hochschulzugangsprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

.....=.....

bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Mathematik

Physik

Deutsch

Er/Sie ist berechtigt, nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften fachgebunden zu studieren.

.....
Ort

.....
Datum

(Siegel)

Der/Die Vorsitzende
der Prüfungskommission